

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

AWO SZ Süssendell
mit einer Platzzahl von 80 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der aktuell gültigen „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetz 24.11.21.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb von ca. 15 Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend. Die genutzten Schnelltests haben eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und deren Besucher*innen sowie alle externen Dienstleister. Als vollständig geimpft und genesen gelten nur noch Personen, deren zweite Impfung bzw. Test zur Feststellung der Genesung nicht älter als sechs Monate ist bzw. deren Auffrischungsimpfung zwei Wochen lang zurückliegt.

- Die Anwendung von PoC-Tests ist angezeigt
 - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind
 - bei nicht geimpften Mitarbeitenden, Besucher*innen und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei nicht geimpften Bewohner*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen wurden. Nicht geimpfte Bewohner*innen, welche die Einrichtung verlassen haben, werden nach Rückkehr umgehend sowie abermals nach drei Tagen getestet. Bei Neu- oder Wiederaufnahmen von nicht geimpften Bewohner*innen aus dem Krankenhaus: Es gilt: Der PCR-Test, darf nicht älter als 48 Stunden sein. Drei Tage darauf, erfolgt eine erneute Durchführung eines PoC- Tests.
 - geimpfte oder genesene Personen, deren Impfschutz länger als sechs Monate her ist.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen werden täglich ein Symptommonitoring sowie eine Abfrage des Impfstatus erfasst- bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt
- Verlassen der Einrichtung: siehe Punkt 2

Bei nicht geimpften, symptomfreien Personen sowie von Geimpften und/ oder Genesen deren Impfschutz länger als sechs Monate liegt werden regelmäßig PoC- Testungen wie folgt durchgeführt:

- Mitarbeitende: [täglich]
- Bewohner*innen [wird mind. dreimal wöchentlich angeboten]
- Besucher*innen müssen unabhängig vom Impfstatus einen negativen Test vorweisen (Schnelltest = 24 Stunden bzw. PCR bis 48 Stunden).

3.2. Testung vollständig immunisierte Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen, Besucher*innen und externer Dienstleister

- Vollständig immunisierte und genesene Bewohner*innen wird mindestens einmal wöchentlich ein PoC-Test angeboten. Ein Ablehnen wird akzeptiert und dokumentiert.
- Vollständig immunisierte und genesene Mitarbeiter*innen werden mindestens zweimal wöchentlich mittels PoC-Test getestet
- Besucher*innen müssen unabhängig vom Impfstatus einen negativen Test vorweisen (Schnelltest = 24 Stunden bzw. PCR bis 48 Stunden).

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft
- es wird geeignetes medizinisches und fachkundiges Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste des geeigneten medizinischen und fachkundigen Personal ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- die ausgewählten Fachpersonen (alle examinierten Fachkräfte sowie erfahrene Pflegehilfskräfte des AWO Seniorenzentrum Süssendell) werden in die Testung eingewiesen durch Dr. med. Vera Kaiser
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: „Einweisung in den Schnelltest“
- es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung: Café Beate, Vorraum in den Häusern, Besprechungsraum
- den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen ein Informationsblatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt
- bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung auf dem postalischen Weg von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

- es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (Anlage) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt
- das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst
- bei positiven Test wird EL/ PL informiert
- die Testdokumentation wurde auf Geburtsdatum und Uhrzeit ergänzt
- die Impf- bzw. Genesenendokumentation wurde auf Geburtsdatum, Name, Adresse sowie Unterschrift des Prüfers erweitert

4.2 Durchführung

- für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder –visier (wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen, Besucher*innen sowie externe Dienstleister*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- der Rachenabstrich wird ausschließlich von ausgewiesenen fachkundigen Personal vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt und im entsprechenden Formular dokumentiert
- positive Testergebnisse werden umgehend dem, für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen, Gesundheitsamt durch EL/ PL mitgeteilt
- bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Es erfolgt vorsorglich eine Isolierung, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Isolierung betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person)
- nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests. Positive Ergebnisse werden umgehend gemeldet

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.